

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: - (1873)
Heft: 47

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Abonnementspreis:

Für die Stadt Solothurn:

Halbjährl.: Fr. 4. 50.

Vierteljährl.: Fr. 2. 25.

Franco für die ganze Schweiz:

Halbjährl.: Fr. 5. —

Vierteljährl.: Fr. 2. 90.

Für das Ausland pr. Halbjahr franco:

Für ganz Deutschland u. Frankreich Fr. 6.

Schweizerische

Kirchen-Zeitung.Für Italien Fr. 5. 50.
Für Amerika Fr. 8. 50.**Einkaufsgebühr:**10 Cts. die Zeile
(1 Egr. = 3 Kr. für Deutschland.)Erscheint
jeden Samstag
1 1/2 Bogen stark.Briefe und Gelder
franco.**Aus dem Schreiben des Cardinal
Fürstbischof von Wien, Joseph
Othmar v. Raufcher,
an den Erzbischof von Köln, Paul
Melchers**(Aus der „Germania“ Nr. 265, 1. Beilage, mit — leicht zu ergänzenden —
Lücken, welche die Germania selbst
offen ließ.)

Durch eine Reihe von Gesetzen, vor welchen die Verfassung sich beugen mußte, ist die Stellung der Kirche in Preußen gänzlich und mit ungeduldiger Hast umgeändert worden. Sie genoß dort bisher der Freiheit, deren sie zu Erfüllung ihrer Aufgabe bedarf; allein kraft jener Gesetze soll den Bischöfen die Leitung der Kirche Gottes nur insofern verbleiben, als sie den Willen der Staatsgewalt sich lenksam erweisen, bei Heranbildung der Geistlichen soll Alles darauf angelegt sein, sie der katholischen Glaubenslehre und dem Gehorsame gegen ihre kirchlichen Oberen zu . . . , die päpstliche Gewalt soll an den Grenzen von Preußen . . . Ein königlicher Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten, dessen Urtheile jede Berufung ausschließen, vollendet die Neugestaltung.

Mit Staunen fragt man sich: Was ist geschehen, wodurch solch ein Vorgehen begreiflich würde? Es ist ja allbekannt, daß Preußens Katholiken die Pflichten des Staatsbürgers mit musterhafter Treue erfüllen und die Bischöfe ihnen dabei mit ihrem Beispiele vorleuchten! Auch hat die preussische Regierung nicht den mindesten Versuch gemacht, ihre Maßnahmen dadurch zu rechtfertigen, daß sie den Katholiken die Uebertretung der bestehenden Gesetze schuld gab. Es handelt sich aber nicht um Thaten, sondern um Gesinnungen. Die Urheber jener Gesetze sind der Meinung: wenn man die katholische Kirche frei walten lasse, so stöße sie ihren Kindern Gesinnungen ein, welche mit den Interessen des preussischen Staates unverträglich seien. Die römische Kirche, sprach der Herr Kultus-

minister im versammelten Landtage, ist universell, kosmopolitisch, aber nicht national, und hieraus folgerte er die Nothwendigkeit, der katholischen Geistlichkeit eine Erziehung zu geben, durch die sie von Mächten, die „außerhalb unserer Nation stehen“, innerlich und äußerlich frei gemacht würde, das heißt ihr Ansichten beizubringen, in Folge deren sie die Entscheidungen der Kirche und die Vorschriften ihrer kirchlichen Oberen . . . , zugleich aber durch den Schutz der weltlichen Gewalt sie vor jeder Strafe sicher zu stellen und im Besitze ihrer Einkünfte und Aemter zu erhalten. Die katholische Kirche ist allerdings keine nationale, sie ist, wie schon ihr Name besagt, die allgemeine, und der Gesinnung, welche zu erwecken und zu erhalten sie gesendet ist, gelten die neuen Gesetze: denn offenbar will man die katholische Geistlichkeit dem Geiste der katholischen Kirche deshalb . . . , damit sie die Weltanschauung, die man ihr angeeignet hat, auf die katholische Gemeinde übertrage. Die Berechtigung und Tragweite dieses Einschreitens verdient also klargestellt zu werden.

Der Staat ist der Hüter des Rechtes, auf dessen festem Grunde die menschliche Gesellschaft ruht. Doch zu den Wahrheiten, die Niemand in vollem Ernste leugnen kann, gehört die Bedingtheit des Rechtes durch die Pflicht. Alle Parteien stimmen darin überein, daß sie die Verletzung dessen, was sie mit oder ohne Grund für ein ihnen zuständiges Recht halten, als eine verwerfliche Handlung bezeichnen, und jene, zu deren Programme die Gottesleugnung gehört, machen keine Ausnahme, vielmehr pflegen sie sich durch die Heftigkeit ihrer Anklagen und Vorwürfe auszuzeichnen. Auch das Recht des Staates ist durch die seinen Angehörigen obliegenden Pflichten bedingt, und indem die Staatsgewalt für sich selbst Rechte in Anspruch nimmt oder über die Rechte, welche den Staatsbürgern gegen einander zu stehen, Bestimmungen trifft, entscheidet sie zugleich über die Pflichten, welche den Staatsbürgern gegen

die Staatsgewalt und gegen einander obliegen. Das Pflichtgefühl ist eine innere Macht, welche durch den Besitz äußerer Mittel nicht ersetzt werden kann: daher muß der Gesetzgeber sie richtig in Rechnung bringen und kann dies nicht, ohne sie zu kennen. Das Bewegende im geistigen Leben ist das Verlangen. Der Gegenstand des Verlangens macht den Eindruck, als sei er des Verlangens und Strebens würdig, als sei er ein Gut; dies ist vielleicht ein nichtiger, ein verderblicher Schein, doch er währt nothwendig so lange, als die Thatsache des Verlangens. Willensbestimmungen gibt es, weil Verlangen dem Verlangen entgegen treten kann. Der Mensch entscheidet sich für das Eine und wider das Andere, indem er dem Einen zuerkennt, daß es würdiger sei, verlangt und angestrebt zu werden, als das Andere. Weil der Mensch Gegenstände des Verlangens hat, so hat er auch ein höchstes Gut; das heißt, es gibt etwas, dem er zuerkennt, daß es verlangt oder angestrebt zu werden würdiger sei als alles Andere. Von demjenigen, dem er sich als seinem höchste Gute zuwendet, ist sein sittlicher Werth abhängig.

Es ist so, weil der Mensch Gottes Ebenbild und deshalb zur Liebe berufen ist. Du sollst Gott über Alles lieben und den Nächsten wie dich selbst! Dies ist das Gesetz, welches dem erschaffenen Geiste vermöge seiner Natur gegeben ist, und das er befolgen muß, wenn er nicht mit sich selbst und seiner Bestimmung in unauflösllichen Widerspruch gerathen will. Seine Freithätigkeit nach Maßgabe dieses Gesetzes zu bestimmen, ist seine höchste Pflicht, von der ihn Niemand entbinden kann. Deswegen hat kein Staat das Recht, von dem Menschen zu fordern, daß er sich einer diesem Gesetze widerstreitenden Gesinnung zuwende. Aber auch in der richtigen Schätzung des eigenen Vortheiles ist keiner Regierung hierzu ein Grund geboten. Für den, der sehen will, liegt es nun doch wahrlich am Tage, daß die Staatsgewalt, indem sie die Kraft der christlichen Ueberzeugung schwächt, an den Stützen ihrer

eigenen Macht rüttelt. Die Lehre von dem bürgerlichen Gehorsam, der um des Gewissens willen zu leisten ist, hat das Christenthum der Welt gebracht, und kaum war es in Frankreich dahingekommen, daß der Haß gegen das Christenthum für das Kennzeichen ächter Bildung galt, so ward auch der bürgerliche Gehorsam als ein unerträgliches Joch abgeschüttelt. Die Revolution hat daher in der katholischen Kirche, welche die unerschütterliche Grundveste des Christenthums ist, stets ihre mächtigste Feindin erkannt, gehaßt und verfolgt. Die wahre Nächstenliebe, welche die heilige, Heil bringende Frucht der wahren Gottesliebe ist, erstreckt sich auf Alle, für die der Sohn Gottes gestorben ist: denn sie macht den Menschen bereit, für das zeitliche und ewige Heil eines Jeden seiner Mitmenschen Alles zu thun, wozu die Gelegenheit ihm geboten ist. Doch in besonderer Weise bethätigt ihre Wirksamkeit sich bei Erfüllung der besonderen Pflichten, welche dem Menschen gegen den Menschen obliegen. Die christliche Liebe hat der Familie, welche die Sendboten des Sohnes Gottes in der tiefsten Erniedrigung antraten, Würde und Segen zurückgegeben; sie ist es auch, welche die Vaterlandsiebe heiligt und dadurch gegen die Schwankungen befestigt, welche Leidenschaft und Eigennutz ihr bereiten. Jenes Herrbild des Patriotismus, welches Italiens Throne unterwühlt und vom Kirchenstaate Nichts als den Vatikan übrig gelassen hat, findet in die Seele, wo die christliche Liebe waltet, keinen Eingang: denn sie erblickt in demselben ein neues Heidenthum, das die Nationalität zum Gößen macht. Doch eben so fremd ist ihr jenes heuchlerische Weltbürgerthum, das unter dem Vorwande der Pflichten gegen die gesammte Menschheit sich von den Pflichten gegen die Mitbürger lossagt.

Die Staatsgewalt hat eine Macht, welche ihrer hochwichtigen Aufgabe entspricht und von dem göttlichen Gesetze unter die Obhut des Gewissens gestellt wird. Gerade die glaubenstreuen Katholiken sind aber am weitesten entfernt, dies zu verkennen, und die Erzbischöfe und Bischöfe Deutschlands haben vor nicht langer Zeit mit aller Deutlichkeit, welche die Regierung wünschen können, sich darüber ausgesprochen. In den Hirtenworten, welche sie im Mai 1871 an ihre Geistlichkeit richteten, sprachen sie von der päpstlichen Gewalt im Hinblick auf die frechen Umdeutungen der über die Unfehlbarkeit erlassenen Entscheidung: „sie ist beschränkt durch die göttlich geoffenbarte Lehre, daß es neben der kirchlichen auch eine bürgerliche Ordnung gibt, neben der geistlichen auch die weltliche Gewalt, welche ihren

Ursprung von Gott hat, welche in ihrer Ordnung die höchste ist, und welcher man in allen sittlich erlaubten Dingen dieser Ordnung um des Gewissens willen gehorchen muß.“

Gebet dem Kaiser, was des Kaisers ist! Das ist eines der großen Worte, welche die Welt erneuert haben; aber nur in dem Zusammenhange, worin der Heiland es verkündet hat. „Gebet“, sprach er „Gott, was Gottes, und dem Kaiser, was des Kaisers ist.“ Gott gehört eine Liebe, welche über jeder andern steht, doch jede andere läutert und kräftigt. Der Kirche die Verkündigung dieser Wahrheit zu verbieten, hat der Staat kein Recht: denn er kann den Bischöfen und ihrer Geistlichkeit nicht die Pflicht auflegen, sich dieser Verkündigung zu enthalten. Ein solches Verbot ist nicht geradezu erlassen worden, und der Satz: „Du sollst Gott über Alles lieben“, wird unangefochten im Katechismus stehen bleiben. Allein man hat Gesetz auf Gesetz gehäuft, um die Bischöfe zu die durch das Gebot der Gebote geforderte Gesinnung in der christlichen Gemeinde zu erwecken und zu nähren.

(Fortsetzung folgt.)

Bundesrathsbeschuß betreffend die kirchlichen Verhältnisse im Jura.

Der schweizerische Bundesrath nach Einsicht der unterm 30. und 31. Okt. 1873 von den Kirchgemeinderäthen der katholischen Pfarren des bernischen Jura eingereichten Rekurse und Verwahrungen gegen die vom Regierungsrathe des Kantons Bern am 6. Oktobr. 1873 beschlossene Verordnung betreffend die Organisation des öffentlichen Kultus in besagten Gemeinden, welche Rekurse dahin schließen:

„Es wolle der Bundesrath:

1) in den Amtsbezirken des bernischen Jura die freie Ausübung des öffentlichen Gottesdienstes der römisch-katholischen Kirche schützen und die Behörden des Kantons Bern anweisen, sich aller Vollziehungsmaßregeln auf Grund des Abberufungsurtheils des Appellationshofes von Bern gegen 69 Pfarrer vom 15. Sept. 1873 zu enthalten.

2) „Demgemäß auch die vom Regierungsrathe des Kantons Bern zufolge Dekrets des Großen Rathes vom 26. März 1873 unterm 6. Oktober 1873 erlassene Verordnung betreffend die Organisation des öffentlichen Kultus in den katholischen Gemeinden des neuen Kantonstheiles aufheben.“

Nach Einsicht der Rekurse, beziehungsweise Verwahrungen, welche unterm 30. Okt. und 3. Nov. 1873 von den durch Urtheil des Appellations- und Kassationshofes des Kantons Bern vom 15. Sept. lezhin abberufenen katholischen Pfarrern aus dem bernischen Jura, sowohl gegen das erwähnte Urtheil des Appellations- und Kassationshofes, als gegen die angeführte Verordnung der Regierung vom 6. Okt. 1873 an ihn gerichtet worden sind;

nach Einsicht einer von einigen Bürgern des bernischen Jura als Abgeordneten mehrerer Volksversammlungen katholischer Jurassier unterm 30. Okt. 1873 eingereichten Vorstellung, welche dahin schließt:

„Es möge der Bundesrath

1) sofort und unvorzweifelnd jedem Entschiede über die gegenwärtig bei den Bundesbehörden in Sachen des Konfliktes im Bistum Basel hängigen Rekurse, die nöthigen Maßregeln treffen, um der katholischen Bevölkerung des bernischen Jura die freie Ausübung des Gottesdienstes der römisch-katholischen Religion zu sichern, alle vom Regierungsrathe des Kantons Bern behufs Vollziehung des Abberufungsurtheils gegen die 69 jurassischen Geistlichen erlassenen Verfügungen und namentlich die von der Regierung zufolge Dekrets des bernischen Großen Rathes vom 26. März 1873 unterm 6. Okt. beschlossene Verordnung aufheben.

„Nach Einsicht einer Zuschrift vom 10. Novbr. 1873, womit 4 Mitglieder des Kirchgemeinderathes vom Bruntrut verlangen, daß der Bundesrath die Regierung von Bern anweise, den Katholiken von Bruntrut zum Gebrauch und für die täglichen Bedürfnisse ihres Gottesdienstes wenigstens eine gegenwärtig nicht benutzte Kirche in besagtem Bruntrut zu überlassen.“

In Betracht, daß der Regierungsrath des Kantons Bern, eingeladen, sich beßerberklärt über das vorläufige Ausschussbegehren auszusprechen, in seiner Bernerbeschlusse vom 8. Nov. 1873 dahin schließt, der Bundesrath möge über dieses Begehren zur Tagesordnung schreiten.

In Erwägung: zunächst bezüglich des vorläufigen Suspensionsbegehrens: daß für eine entsprechende Anordnung die Bundeskompetenz bestimmt festgestellt sein, Dringlichkeit bestehen und im Hefurthe Thatsachen angerufen sein müßten, welche die Annahme gestatten, daß das eidgen. Recht oder eine Kantonsverfassung verletzt worden sei;

daß diese Voraussetzungen gegenwärtig

nicht zutreffen, in sachlicher Beziehung sodann und in Betreff des Urtheils des Appellations- und Kassationshofes vom 15. Sept. 1873;

daß dieses Urtheil von einer kompetenten Gerichtsbehörde ausgefällt ist, daß eine abgeurtheilte Sache vorliegt, und daß der Bundesrath weder befugt noch berufen ist, ein solches Urtheil zu revidiren;

daß in Folge dieses Urtheils und kraft der ihm durch den Großen Rath unterm 26. und 29. März 1873 übertragenen Gewalten der Regierungsrath des Kantons Bern 69 vom Appellationsgerichte abberufenen Pfarrer in untersagt hat, kirchliche Verrichtungen in den dem katholischen Gottesdienst gewidmeten Kirchen auszuüben, daß er ferner als dringlich verschiedene Anordnungen betreffend die provisorische Ausschreibung der Pfarreien, die Bestellung neuer Pfarrer, die Führung der Civilstandsregister und die bürgerliche Eheschließung getroffen hat;

daß diese Maßnahmen unter Anderem Gegenstand der Verordnung des Regierungsrathes vom 6. Okt. 1873 sind, gegen welche ganz besonders Beschwerde erhoben wird;

daß diese Verordnung von einer Kantonsregierung kraft besonderer vom Großen Rathe ihr verliehener Vollmacht erlassen worden ist;

daß nach der Bundesverfassung vom 12. September 1848 Alles, was auf die Einrichtung des Kirchenwesens sich bezieht, unbedingt Sache der Kantone ist;

daß die Eidgenossenschaft jedoch gegen Anordnungen der kantonalen Behörden einschreiten kann, welche den durch die Bundesversammlung gewährleisteten Rechten zuwider sind;

daß der Art. 44 der Bundesverfassung die freie Ausübung des Gottesdienstes der anerkannten christlichen Konfessionen im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft gewährleistet;

daß durch diese Bestimmung der Verfassung bezweckt wurde, jedem zu einer der christlichen Konfessionen sich bekennenden Einwohner des Landes das Recht zu sichern, nach seinem Erachten seinen religiösen Bedürfnissen zu genügen;

daß diese Gewährleistung ihre Beachtung findet, so lange die Bürger nicht gezwungen werden, einem Gottesdienste beizuwohnen, und so lange sie frei sind, Gottesdienst nach ihrem Belieben zu halten;

daß die Regierung von Bern den Rekurrenten ausdrücklich das Recht znerkennt, Gottesdienst nach ihrer Wahl zu feiern und daß sie in ihrem Schreiben vom 8. Nov. 1873 erklärt, daß die abgesetzten

Pfarrer in keiner Weise gehindert werden sollen, nach ihrer Weise Privatgottesdienst abzuhalten, sofern dabei die öffentliche Ruhe und Ordnung nicht gestört wird;

daß somit die Freiheit des christlichen Gottesdienstes innerhalb der Schranken der Gewährleistung der bestehenden Bundesverfassung in der Person der Rekurrenten nicht verletzt ist und die Verordnung vom 6. Okt. 1873 der im Art. 44 der Verfassung gegebenen Gewährleistung nicht zuwidergeht;

daß der Bundesrath jeder Zeit wird beschließen können, wenn weitere Beschwerden über Thatsachen einlangen sollten, die der Art wären, daß im bernischen Jura die freie Ausübung eines Gottesdienstes im Widerspruche mit dem angeführten Art. 44 gehindert erscheine, daß die bernischen Behörden über das von einem Theil von Rekurrenten gestellte Begehren, ihren besondern Gottesdienst in einer Kirche abhalten zu dürfen, noch nicht entschieden haben;

daß der Bundesbehörde ein Recht sich über diesen Punkt auszusprechen erst dann zustehen würde, wenn behauptet und nachgewiesen wäre, daß die Eigentümer der Kirchen in ihrer Verfügung über ihr Eigenthum, soweit dieselbe neben dem öffentlichen Gottesdienst und den durch die Staatsbehörden gefaßten Beschlüssen noch besteht, andern Einschränkungen als denjenigen der allgemeinen Landesgesetze unterworfen werden;

in Erwägung endlich, daß die Bestimmung der Vereinigungsurkunde des bernischen Jura mit dem alten Kanton Bern vom 14./23. Nov. 1815, welche von einem Theile der Rekurrenten angerufen werden, unter der Herrschaft der Bundesverfassung vom 12. September 1848 kein besonderes Recht zu Gunsten der Bewohner und der katholischen Geistlichkeit des bernischen Jura schaffen noch eine Ausnahme vom öffentlichen Rechte der Eidgenossenschaft begründen können,

beschließt:

Das vorläufige Suspensionsbegehren und die Rekurse sind abgewiesen.

* * *

Nach dem „Bund“ wurde dieser Beschluß definitiv in der Abend Sitzung vom Freitag den 14. Nov. gefaßt; in der Sitzung vom 15. Nov. wurde nur noch die Redaktion festgestellt. Entgegenstehende Angaben des hiesigen „Intelligenzblattes“ und anderer Zeitungen, welche auch Mittheilungen über das Stimmenverhältniß (die H. H. Bundesräthe Schenk, Scherer und Borel seien gegen, Welti, Knüsel und Räss für eine Intervention des Bundes gewesen und der Entscheid sei bei dem

Bundespräsidenten Ceresole gestanden) werden uns aus bester Quelle als falsch bezeichnet.

Dem entgegen melden andere Blätter, (siehe „Vaterland“ Nr. 312), daß der Bundesrath zuerst beschlossen habe, den Rekurs der Jurassier als begründet zu erklären, auf das Drängen der Berner u. A. aber wieder auf die Frage zurückgekommen sei und Abweisung erkannt habe.

* * *

Summum jus — summa injuria! so ruft man unwillkürlich, wenn man diesen Beschluß des Bundesrathes gelesen hat. Da geht Alles formell, wenigstens scheinbar, gar schön auf einander: Der Bundesrath kann nicht helfen, denn „seine Kompetenz dazu ist nicht festgestellt, es besteht keine Dringlichkeit, es sind keine Thatsachen angerufen, welche die Annahme gestatten, daß das eidgenössische Recht oder eine Kantonsverfassung verletzt worden sei“; — eine kompetente Gerichtsbehörde hat das Urtheil vom 15. September ausgefällt; ferner hat der Große Rath von Bern dem Regierungsrath die Gewalt gegeben, den abberufenen Pfarrern kirchliche Verrichtungen in den kathol. Kirchen zu verbieten; der Regierungsrath hat als dringliche Anordnung die Pfarreien neu umschrieben, neue Pfarrer bestellt, die Führung der Civilstandsregister und die Eheschließung anders geregelt, Alles das in Folge der Vollmachten, die ihm der Große Rath gegeben, und weil die Einrichtung des Kirchenwesens unbedingt Sache der Kantone ist — halt! doch nicht so ganz . . . denn „die Eidgenossenschaft kann gegen Anordnungen der Kantonalbehörden einschreiten, welche den durch die Bundesverfassung gewährleisteten Rechten zuwider sind“; nun aber gewährleistet der § 44 der Bundesverfassung die freie Ausübung des Gottesdienstes den anerkannten Konfessionen im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft — — Was heißt das? Wie helfen wir uns hier durch? Ganz einfach so: „Diese Gewährleistung findet ihre Beachtung, 1) so lange die Bürger nicht gezwungen werden, einem Gottesdienste beizuwohnen (!!) und 2) so lange sie frei sind, Gottesdienst nach ihrem Belieben zu halten. Nun hat aber die Regierung von Bern großmüthigst den Rekurrenten das Recht zuerkannt, Gottesdienst nach ihrer Wahl zu feiern,“ und hat erklärt, „daß die abgesetzten Pfarrer in keiner Weise gehindert werden sollen, nach ihrer Weise Privatgottesdienst abzuhalten, sofern dabei die öffentliche Ruhe und Ordnung nicht gestört wird“ (das wird aber die Regierung von Bern

„nach ihrer Weise“ auslegen). Sollte ihnen diese Freiheit nicht gestattet werden, so ist der Bundesrath noch da, wie bisher, und wird wieder, eben so beförderlich wie bisher, beschließen, was den Art. 44 der Bundesverfassung sichert.

Also „geht hin im Frieden, wärmt euch und sättiget euch!“ Eure Kirchen sammt den gottesdienstlichen Geräthschaften, eure Pfarrhäuser sind euch genommen, eure Priester abgesetzt und brodblos auf die Gasse gestellt, euer Bischof darf nicht den Fuß in den katholischen Jura setzen, um seine Gemeinden zu besuchen und zu leiten, und das Sakrament der Firmung zu spenden, und ihr könnt zusehen, wie ihr rechtmäßig geweihte und eingesetzte Priester bekommt, und wie ihr ihnen Wohnung und standesgemäßen Unterhalt verschaffet, und wie viele Stunden weit ihr und eure Greise und Kinder gehen müßet, um eure religiösen Pflichten zu erfüllen; aber **eure Konfession ist gewährleistet** „mit Allem, was darum und daran hängt“; denn es zwingt euch Niemand zu dem Gottesdienst der Staatspfarrer und ihr könnt Gottesdienst halten nach Belieben. Sollte es euch aber einfallen, die Verträge von 1815 anzurufen, welche dem bernischen Jura den unverletzlichen Bestand seiner damaligen religiösen Einrichtungen gewährleisten, so sagt man euch: Ihr habt seit 1848 kein besonderes Recht zu euern Gunsten (wohl aber ein viel schlechteres, weil ihr Katholiken und nicht Murtner oder Bucheggberger seid), und könnt „keine Ausnahme vom öffentlichen Rechte der Eidgenossenschaft“ machen, vielmehr werdet ihr bald genug sehen, daß die Katholiken in der ganzen Eidgenossenschaft durch den Artikel 44 der Bundesverfassung gerade so geschützt werden wie ihr. Warum habt ihr nicht rechtzeitig und rechtkräftig **Suspensiv-Effekt** begehrt?

So geht der Sorites, die Schlussreihe, ganz blüdig vorwärts. Kein Glied fehlt an der Kette. Aber wo hängen wir sie an? Das finden wir nicht, wohl aber die Bestätigung des alten Spruches: Das ist der Fluch der bösen That, daß sie fortzeugend Schuld gebiert.

Das erste Unrecht war die Absetzung des Bischofs von Basel, eine unerhörte, beispieldlose Rechtsverletzung gegen Hochdenselben, gegen die ihm nach Eid und Pflicht anhangenden Priester und gegen die katholischen Bevölkerungen der Diözese. Wenn der Staat von sich aus den Bischof entsetzt und das Band, das seinen Klerus und sein Volk mit ihm verbindet, zersprengen kann, so ist der Katholicismus todt geschlagen, und die

„Gewährleistung unserer anerkannten Konfession“ ist nichts als eine feige, niederträchtige Lüge. Denn im Zusammenhang mit Papst und Bischof besteht anerkannt das wesentliche Merkmal des Katholicismus. Der schweizerische Bundesrath muß und wird das wissen, und wenn er seine hohe Stellung erhaben über den Parteien einnehmen will, so muß er den Katholiken, welche gegen die durch und durch rechtswidrige Absetzung des Bischofs protestiren, gerecht werden. Am 8. Februar erging dieser Ruf das erste Mal an ihn von dem Hochwürdigsten Bischof, später wurde er von Bischof und Volk wiederholt, aber leider ohne **Suspensiv-Effekt**.

Das zweite Unrecht war die (aus dem ersten hervorgehende) **Amteinstellung der jurassischen Geistlichen**, begründet durch einen einseitigen und unwahren Rapport und ausgesprochen durch eine hiezu ganz uncompetente Behörde.

Das dritte Unrecht war die **Abberufung derselben durch den Spruch des Appellations- und Cassationshofes von Bern**, der sein Urtheil in der Kompetenzfrage zum Theil auf ganz falsche Voraussetzungen, in Feststellung des Thatbestandes auf einen ungerechten Entscheid der Diözesanconferenz und dessen eben so ungerechte Bestätigung durch den Großen Rath gründete, ein Urtheil, das darum materiell ganz unberechtigt ist.

Das vierte Unrecht war die sogenannte **provisorische Ordnung der kirchlichen Einrichtungen im Jura durch den Regierungsrath von Bern**: Die Einschmelzung von mehr als 70 Pfarreien in 28 „Kreise“, die rückwärtslose Vertreibung der rechtmäßigen Seelsorger aus Kirche und Pfarrhaus, das Aufzwingen von abgefallenen Priestern als Pfarrern, ausschließlich von Seite der Regierung, gegen den ausgesprochenen Willen des Volkes, die Verabung dieses Volkes von seinem kirchlichen Besitz — ein Akt, der allein genommen schon hinreicht, alle, die sich dabei betheiligten, die Zwänger und die Subjekte, die sich dazu dingen ließen, mit der höchsten Verachtung jedes ehrlichen Menschen zu überschütten.

Und zu dem Allen kommt nun — merkt es euch, ihr katholischen Eidgenossen, merkt es euch, ihr Protestanten, die ihr bei eurer Konfession und deren rechtlichen Besitze bleiben wollet — dazu kommt die Deutung, welche der hohe schweizerische Bundesrath der Konfessionellen Garantie gibt: „Diese Gewährleistung findet ihre Beachtung, so lange die Bürger nicht ge-

zwungen werden, einem Gottesdienste beizuwohnen, und so lange sie frei sind, Gottesdienst nach Belieben zu halten!“ Also man kann euch alles kirchliche Eigenthum, alle kirchlichen Anstalten wegnehmen, euch Seelsorger mit Gewalt aufdrängen und die euirigen aus Kirche und Schule vertreiben, kurz, euch nackt und bloß aus dem Hause werfen, wenn man euch nur nicht in einen Gottesdienst hineintreibt und euch großmüthigst erlaubt, Gottesdienst nach euerm Belieben zu halten!

Dieser Rechtlichkeit, Staatsweisheit und Humanität kann man nur einen kräftigen **Suspensiv-Effekt** wünschen.

Was wir hier in Schmerz und Unmuth über die Mißhandlung unserer Glaubensgenossen im Jura und über die Homöopathie des Bundesrathes geschrieben, finden wir in der Hauptsache durch eine höchst beachtenswerthe Stimme in der „allgemeinen Schweizerzeitung“ (siehe namentlich Beilage zu Nr. 38 derselben) bestätigt. Sie verwahrt sich sehr entschieden dagegen, daß sie mit unsern Glaubensansichten einig gehe, verwirft aber eben so entschieden das rechtswidrige Verfahren der Bernerregierung in der ganzen Angelegenheit. Es ist ein offenes, männliches Wort, das wir von Herzen verdanken, und allen, die noch auf die Stimme des Rechtes und der Vernunft hören, zur Beachtung empfehlen.

Rundschau.

(Schluß.)

Doch, lassen wir die Geschichte auch noch ein Wort sprechen. Die ganze Geschichte liefert den glänzendsten Beweis, wie sich die Worte Jesu in allen Zeiten erfüllt haben: „Die Pforten der Hölle werden sie nicht überwältigen.“ Uebergehen wir die drei ersten Jahrhunderte, während welcher sich das Heidenthum mit dem Christenthum gemessen hat, und trotz aller irdischen Macht und der strengsten Anwendung derselben besiegt wurde. Nichts wir vielmehr unsern Blick auf christliche Gewaltthaber, die da in ihrem Hochmuth glaubten, sie seien berufen, die Kirche unter ihren Szepter zu beugen, und vergleichen wir sie kurz mit den kirchenfeindlichen Helden unserer Tage.

Julian, der Apostat, rief nach kurzem Versuch, die Religion Jesu durch das Heidenthum zu unterdrücken, sterbend aus: „Nazarener, du hast gestegt!“ Werden ein

Keller, ein Vigier, ein Kaiser, ein Andernwert u. mehr zu Stande bringen, als dieser von der katholischen Kirche abgefallene mächtige Kaiser. Auch sie werden über kurz oder lang gestehen müssen: „Nazarener, du hast gesiegt! Deine römisch-katholische Kirche ist unbesiegbar!“

Heinrich IV. war ein mächtiger König in Deutschland, welcher seine Macht gebrauchte, um die Kirche Gottes zu vernichten. Er bedrängte zwar den Papst gewaltig, spielte, um zu seinem Zwecke zu gelangen, die charakterloseste Rolle, brachte es so weit, daß der Papst Gregor VII. vor ihm die Flucht ergreifen mußte, um in der Verbannung zu sterben. Allein trotz diesem scheinbaren Erfolg starb dieser Kirchenfeind auf der Flucht, verfolgt von seinem eigenen Sohne, verlassen und verachtet von Jedermann, im Kirchenbanne und blieb fünf Jahre unbeerdigt. Wird Viktor Emanuel, dieser freche Räuber des Kirchenstaates, dieser exkommunizierte Klosterdieb ein besseres Ende nehmen, als sein Vorgänger, Heinrich IV.? Das Sprichwort sagt: „Ungerecht Gut thut nicht gut.“ Schon aus diesem Grunde allein könnte man diesem „Ehrenmanne“ einen bösen Ausgang prophezeien. Die Bedrückung und Verfolgung der Kirche und dadurch der Kampf gegen Jesus, den Gottmenschen selbst, rufen aber die schwersten Strafgerichte Gottes auf das Haupt des Frevlers herab.

Friedrich Barbarossa war der mächtigste Kaiser Deutschlands, wie Napoleon I. der mächtigste Kaiser Frankreichs war. Beide suchten ihr Glück im Kampf gegen unsere hl. Kirche, beiden fehlte nichts an irdischer Macht und Hilfsmitteln, um die Kirche Gottes zu ihrer dienstbaren Magd herabzuwürdigen. Beide wurden aber so gedemüthigt, daß sie froh waren, sich mit der von ihnen verfolgten Kirche auszuweihen. Der Erstere wurde durch Pest und Unglücksfälle so gedemüthigt, daß er im Alter noch im Namen der Kirche einen Kreuzzug unternahm, von welchem er nicht mehr zurückkehren sollte, um sein Vaterland wieder zu sehen. Letzterer wurde als armer Gefangener auf einer fernen Felseninsel gemein und schmäzlich behandelt, bis ihn der Tod, ausgehöhnt mit der Kirche, von seinem Elend befreite. Das ist das

Ende der zwei mächtigsten Kirchenverfolger. Wird es Bismarck, auf den heutzutage die Blicke aller Kirchenfeinde gerichtet sind, mit seinem gottesfürchtigen Schattenkaiser weiter bringen? Er kann die Kirche verfolgen, er kann ihr Schaden, aber bestegen wird er sie ebensowenig, als jene zwei Kaiser, die noch ein Bischofen mächtiger als er waren. Mit Schande und Verachtung wird er einst in irgend einem Winkel der Erde seinem traurigen Ende entgegensehen müssen, wenn Gott es nicht etwa vorzieht, ihn plötzlich mit der Cigarre im Munde von dieser Welt abuberufen, wie sein großes Vorbild Cavour. Gott läßt seiner nicht auf die Dauer spotten.

Unterdessen werden die Katholiken dulden und in Verfolgung ausharren, wie es ihre Vorgänger zu allen Zeiten gethan haben.

Cola di Rienzi und Garibaldi haben den Papst aus Rom verdrängt und daselbst eine Republik eingeführt. Jedoch war ihre Herrlichkeit von kurzer Dauer. Nachdem alle braven Leute, Klöster und Kirchen in großen Nachtheil gerathen, mußten die beiden Freiheitshelden mit ihren Republiken eiligst von dannen ziehen und dem heimziehenden Papste wieder Platz machen. Die Republikaner vermochten also so wenig die Kirche zu vernichten, als kaiserliche und königliche Gewalttherrscher.

Ein Cromwell, Tyrann von England, machte sich zur Aufgabe, die katholische Religion in Irland auszurotten. Seine unerhörten Gewaltmaßregeln prallten aber alle ab an der Anhänglichkeit der Irländer an die römisch-katholische Kirche. Irland behielt seinen katholischen Glauben, wenn auch England ihm sein Land und sein ganzes Vermögen wegstahl. Da zeigte sich auf's Glänzendste die Macht der heil. katholischen Religion. — Wird jezt ein Teufcher mehr ausrichten mit den Jurasstern, als Cromwell mit den Irländern? Dieser Teufcher wird sich wohl selbst am meisten täuschen. Was die mächtigen Kaiser und die gewaltigen Diktatoren von Republiken nicht zu Stande gebracht haben, wird auch ihren Epigonen, unsern Tyrannen, den sieben Diokletianen nicht gelingen; „die Pforten der Hölle werden sie nicht überwältigen.“

Darum nur Muth und Ausdauer, katholisches Volk! Die Geschichte zeugt zu

laut für die obigen Worte des Stifters unserer hl. Kirche. Fürchte die nicht, die den Leib tödten können, fürchte vielmehr den, der Leib und Seele in die Hölle werfen kann. Halte fest an deiner heil. Kirche, sie muß siegen auch im gegenwärtigen gewaltigen Kampfe; lehrt es uns ja die Geschichte, und vergiß niemals den Hauptfaktor, der zur rechten Zeit entscheidend in den Kampf eingreifen wird. Es ist der allmächtige Stifter unserer Kirche, der dieselbe gestiftet hat für alle Zeiten: „Ich bleibe bei euch bis an's Ende der Welt.“ Jedoch dürfen wir unsere Hände nicht lässig in den Schoß legen. Wir müssen das Unserige thun, und Gott wird auch das Seinige zum Siege beitragen. Nur zu lange haben wir geschlafen; es ist hohe Zeit aufzuwachen. Vor Allem müssen wir uns ferne halten von dem Sauerteig der Kirchenfeinde, nicht mehr dürfen wir ihren heuchlerischen Worten Gehör schenken; denn ihre boshaften Werke sprechen zu laut. Sodann müssen wir uns mit dem festesten Vertrauen an unsere hl. Kirche anschließen; denn wer die Kirche hört, hört mich, spricht der Erlöser; deßhalb sollen wir in inniger Liebe und Hingabe zu unserem hl. Vater, unserem Hochw. Bischof und den pflichtgetreuen Seelsorgern stehen. Weiter sollen wir uns alle Mühe geben, in allem die Religion Jesu auf's Genaueste zu beobachten. Endlich aber müssen wir uns auch der Waffen bedienen, die uns der gütige Gott zum Kampfe gegeben hat. Die vorzüglichste Waffe aber ist das Gebet, das gottinnige, vertrauensvolle Gebet. Wohl ist diese Waffe im jetzigen Kampfe schon viel angewendet worden. Allein sie muß noch mehr gebraucht werden. Sehet, wie der Feind vor derselben erzittert, wie er krampfhaft Allem ausbietet, um uns vor dem Gebrauche derselben abzuhalten. Er ist es sich vollständig bewußt, daß er nur mit dieser Waffe besiegt wird. Als Petrus gefangen war, betete die christliche Gemeinde ohne Unterlaß, und siehe, ein Engel des Herrn kam und befreite ihn. Darum beten wir im häuslichen Kreise, in kleinern und größern Wallfahrten, beim Gottesdienst an Sonn- und Feiertagen, und wenn möglich auch an Werktagen mit doppelter

Kraft und Ausdauer, „ohne Unterlaß“, und wir werden siegen, ja wir müssen siegen; denn das Wort der ewigen Wahrheit bürgt uns dafür: „Die Pforten der Hölle werden sie nicht überwältigen.“

Zu dem Siege der Kirche kann das weibliche Geschlecht unzweifelhaft Wichtiges beitragen. Nicht katholische Mütter und Töchter vermögen gewiß Vieles zu verbessern in ihren Familien wie in der Umgebung. Ist ja das Weib von Natur aus mehr zur Frömmigkeit geneigt als der Mann. Eben deshalb kommt mir ein radikales ungläubiges Weib als das verabscheuungswürdigste Wesen vor, das ich mir vorstellen kann. Darum ist es auch so erhebend, wenn man in unsern Tagen Mütter und Töchter den Tempeln zueilen sieht, um für den Vater, die Söhne und Brüder u. zu beten. Ein vortreffliches Denkmal kirchlicher Treue haben sich die Töchter von Tablat, Kts. St. Gallen, errichtet durch den Bund, den sie geschlossen, daß sie nie eine Bekanntschaft von einem altkatholischen Jüngling annehmen werden, sowie jene Töchter des Kantons Solothurn, die ihre Bekanntschaften aufgehoben, weil die betreffenden Jünglinge zu dem ungerechten Vorgehen der Regierung gegen Bischof und Geistlichkeit gestimmt haben. Das heißt doch wohl christlich leben, wo Gott und seine Kirche mehr gelten, als bloß vergängliche Zuneigung zu einem Menschen. Solche Entschiedenheit des weiblichen Geschlechtes verbunden mit wahrem Gebetsseifer werden um Vieles den Sieg der Kirche befördern.

Bücherverein der katholischen Schweiz.

Die diesjährige Gabe des katholischen Büchervereins wird so eben an die Mitglieder versendet. Dieselbe ist ernst wie unsere Zeit und weist auf Gott hin, von dem einzig Hilfe kommen kann und dessen Barmherzigkeit wir daher mehr als je durch Gebet und gute Werke zu erstehen haben. Wir glauben, das Comité habe gut gethan, dieses Jahr vorzugsweise asketische Bücher zu wählen. Daß die Wahl eine gute, beweist am besten der Inhalt der drei Bücher:

1) **Die Ewige Anbetung.** Dieses vortreffliche Andachts- und Erbauungsbuch ist von P. J. J. Walser, vormalig Kapitulär des fürstlichen Stifts von St. Gallen und vorzüglichem Beförderer der Ewigen Andacht verfaßt und erscheint jetzt in neuer Auflage in zwei Theilen. Der I. Theil enthält in 24 Abschnitten Belehrungen und Betrachtungen über Jesus Christus mit besonderer Beziehung auf das Allerheiligste Sakrament; der II. Theil bringt ebenfalls wieder 24 Betrachtungen in gleichem Sinn und Geiste, aber für die höheren Feste und die heil. Zeiten des Kirchenjahres bestimmt. Dieses inhaltsreiche Buch ist nicht etwa nur für jene geistlichen Genossenschaften bestimmt, welche in den Kirchen täglich und nächtlich die 24 Stunden der Ewigen Andacht halten, sondern ebenso für jeden Christen, welcher von Zeit zu Zeit durch Betrachtungen und Gebete zu Jesus Christus im heiligsten Sakrament seinen Glauben, seine Hoffnung und Liebe stärken will, und wer fühlt heutzutage nicht mehr als je das Bedürfnis hiesür? Die diesjährige Vereinsgabe bringt den I. Theil der „Ewigen Anbetung“ (463 S. in groß Oktav) und wir erwarten mit Vergnügen den II. Theil im nächsten Jahr.

2) Das zweite Vereinsbuch enthält die Fortsetzung des „Kirchenjahres“ von J. N. Kühle und zwar die Osterzeit (192 S. in gr. Oktav.) Diese Betrachtungen über die heil. Evangelien und Lektionen zum kirchlichen und häuslichen Gebrauche während dem Osterzyklus schließen sich würdig dem lehtjährigen Adventzyklus an.

3) Als Schlußgabe endlich ist das Büchlein beigelegt „Des Lebens schönster Tag“ oder die erste hl. Communion von P. Aloysius Blättler, Ord. Cap. und bringt a) Belehrungen, b) Andachtsübungen, c) Beispiele und d) Lieder zum würdigen Empfang der ersten, sowie der nachfolgenden Communien. (256 S. in kl. Oktav.)

Die Ausstattung der drei Bücher ist schön und gut; die Waisenanstalt von Jngenbohl hat das Ihrige gethan, mögen nun auch die Vereinsmitglieder und see-

leneifrigen Christen das Ihrige zur Verbreitung dieser Vereinsbücher thun. *)

Wochenbericht.

Schweiz. Der Schulartikel, wie ihn der Nationalrath in definitiver Redaktion angenommen hat, lautet:

Der Bund ist befugt, neben der bestehenden polytechnischen Schule eine Universtität und andere höhere Unterrichtsanstalten zu errichten oder solche Anstalten zu unterstützen. Die Kantone sorgen für genügenden Primarunterricht, welcher ausschließlich unter staatlicher Leitung stehen soll. Derselbe ist obligatorisch und in den öffentlichen Schulen unentgeltlich. Der Bund ist befugt, über die Anforderungen an die Primarschule, sowie über die Bedingungen, unter welchen Jemand in dieser Lehrtern Unterricht ertheilen kann, Vorschriften zu erlassen. Die öffentlichen Schulen sollen von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden können.

Dafür stimmten 74 gegen 42, abwesend waren 18 Mitglieder. Wir kommen später auf die Debatten und auf die schon vorläufig bezeichnete Auslegung des hervorgehobenen Passus zurück. Eben so wollen wir den Syllabus-Trommler im „Bund“ zuerst ausschlagen lassen, bevor wir seine Wirbel näher prüfen.

— Der schweizer. evangelische kirchliche Verein hat an die Bundesversammlung eine Vorst. lung gerichtet, in welcher er mit Hinsicht auf den in dem neuen Verfassungsentwurf aufgenommenen Grundsatz der Glaubens- und Gewissensfreiheit einläßlich seine Bitte an die eidg. Behörden begründet, welche dahin lautet: „Es möchte in den Entwurf der neuen Bundesverfassung der Grundsatz aufgenommen werden: „Bei staatlichen Bestimmungen über die Organisation von

*) Um die Vereinsgabe zu erhalten und Mitglied des Vereins zu werden, hat man nur Fr. 3 an die „Waisenanstalt in Jngenbohl“ zu senden. Man kann auch nur für ein Jahr eintreten und nachher steht der Austritt wieder frei.

Kirchen soll diesen die Ordnung ihrer innern Angelegenheiten überlassen bleiben unter Vorbehalt des allgemeinen Aufsichtsrechts des Staates. Zu den innern Angelegenheiten gehört nebst der Lehre, dem Unterricht und dem Kultus namentlich die Berufung zum geistlichen Amt und die Wahl ihrer Diener.“

Wir begrüßen diesen Antrag als Ausdruck ächt schweizerischer Gesinnung und reißen daran die Rede eines Amerikaners bei der Versammlung der evangelische Allianz in New-York:

„Das Recht der Religionsfreiheit ist ein heiliges, unverletzliches Recht. Will der Staat in Religionsfragen drein reden, dann beansprucht er für sich praktisch die Unfehlbarkeit. Die Religion muß frei sein von politischem Einfluß. Zwischen das Gewissen und Gott darf sich keine Staatsgewalt drängen. Nur so wird dem Kaiser gegeben, was des Kaisers, und Gott, was Gottes ist. Die Urheber unserer Constitution erklärten die Religionsfreiheit für eines der Hauptgrundrechte der Bürger. Auch ist hier die Religionsfreiheit kein Experiment mehr, sondern eine wohlbegründete und befestigte Thatsache, die von allen Denominationen und politischen Parteien des Landes die herzlichste Zustimmung erhält. Die Nationalkirche ist auf den Grundsatz begründet, daß jeder Bürger ein Mitglied dieser Kirche sei. Es ist das eine Prämie für die Heuchelei; denn man heuchelt Religion und Frömmigkeit, um ein Amt vom Staat zu erhalten. Unter solchen Umständen ist die Religionsfreiheit kein von Gott verliehenes Recht, sondern eine politische Gnade. Ein Staat, welcher sich in die Religionsangelegenheiten seiner Bürger mischt, begeht einen Eingriff in die heiligsten Rechte derselben: er begeht einen Raub. Raub ist es, wenn eine Regierung die Religion, das Christenthum seiner Bürger von ihren Launen abhängig machen will; es ist das eine Verläugnung der Bibel, eine Längnung des heiligen Geistes in der Kirche.“

Unsere „Pöckelhäuptlingen“ in der Schweiz wird aber diese Sprache nicht so gut gefallen, als die der „Thronrede“ bei der Eröffnung des preussischen Landtages: „Die in der letzten Session verathenen

Gesetze, durch welche die Beziehungen des Staates zu den großen Kirchengemeinschaften klarer und fester als zuvor geregelt worden sind, haben zum Bedauern der Staatsregierung bei den Bischöfen der römisch-katholischen Kirche einen unberechtigten Widerstand gefunden.

„Je mehr die Regierung Seiner Majestät von der Ueberzeugung durchdrungen ist, daß das religiöse Leben der verschiedenen Confessionen durch diese Gesetze in keiner Weise gefährdet wird, um so entschiedener wird die Regierung, unbeirrt durch jenen Widerspruch, die Gesetze auch ferner zur Durchführung bringen und alle weiter erforderlichen Schritte rechtzeitig folgen lassen, um die ihrer Obhut anvertrauten Interessen vor Schädigung zu wahren. Sie ist überzeugt, daß sie bei der Lösung dieser Aufgabe auf die kräftige Unterstützung der Landesvertretung rechnen darf.“

Dort spricht der Geist republikanischer und christlicher Freiheit, hier der Geist der Gewaltthat in religiösem Gebiete, umhüllt mit den bekannten Phrasen der „politischen Heuchelei.“ Schmach derselben in Preußen und in der Provinz!

— **Nationale Fragen. I.** In der gegenwärtigen Bewegung wurde von den Gegnern der katholischen Kirche vorzüglich betont: die Bischöfe und die Priester der römisch-katholischen Konfession seien nicht national; dieselben hätten ihr Vaterland nicht in der Schweiz, sondern jenseits der Berge (ultramontan); es müsse von Staatswegen gesorgt werden, daß die Schweiz nationale Bischöfe und nationale Pfarrer erhalte u. u.

Jüngster Zeit hat die h. Regierung von Bern 69 römisch-katholische Pfarrer abgesetzt und an deren Stelle vorläufig 10 Staatspastoren eingesetzt. Wie steht es nun mit der Nationalität dieser von Staatswegen dem Jura aufgedrungenen Abbé's? Haben dieselben wenigstens die eine Eigenschaft, daß sie der schweizerischen Nation entstammen und nationale Leute sind? Gerade das Gegentheil. Unter den bis jetzt Gesandten befinden sich 5 Franzosen, 1 Elsässer, 1 Pole und nur 3 Schweizer, also von 10 Staatspastoren sind 7

Ausländer und nur 3 Schweizer. Wie steht es hier mit dem so hoch betonten Nationalitäts-Prinzip?

II. Noch mehr! Bei der Installation des Staatspfarrers in Bruntrut funktionirte Herr Herzog und zwar, wie die Zeitungen berichten, im Namen des preussischen Bischofs Reinkens. Da dieser Zeitungsbericht bis jetzt nicht widerrufen wurde, so drängt sich die Frage in Vordergrund: Was hat Reinkens in die Schweiz hineinzuregieren? Derselbe steht im amtlichen Solde von Preußen und hat dem preussischen Kaiser Gehorsam geschworen, und wo sind jetzt die Einsprüche und Einwendungen unserer Schweizer-Nationalen gegen diesen kaiserlich-königlichen Bischof aus dem Preußenlande?

III. Nach französischem Gesetze verliert jeder Franzose, der im Auslande ohne Bewilligung seiner Regierung ein Amt annimmt, das französische Bürgerrecht. Die Abbé's aus Frankreich, welche in Genf und im Jura als Staatspastoren aufgetreten sind, haben also aufgehört Bürger zu sein. Wie verträgt sich dieß mit der schweizerischen Gesetzgebung? Und überdieß wie verhält es sich mit der Nationalität des jungen Loyson und anderer ähnlicher eventueller Jungen? Die Ehe des Hrn. Loyson ist nach französischem Gesetz eine ungültige und der in Genf von der Frau Merriman geborne Sohn wird nicht anerkannt. Alte und junge Heimatlöse wären also der erste Preis, den die Gegner der katholischen Kirche in ihrem angeblichen Kampfe zu Gunsten des Nationalitätenprinzips davon getragen?

Bischof Basel.

Solothurn. Wir waren leider schon öfters im Falle, dem „Solothurner Landboten“ seine Sünden vorhalten zu müssen; doch kaum jemals hat er seine grundsätzliche Gesinnung und seine den Volksgeist vergiftende Tendenz so klar gezeigt, als durch die Rechtfertigung und Entschuldigung der empörenden Vorgänge im bernischen Jura (Nr 136). Dadurch hat sich die ganze Clique das Brandmal ehrloser Nieberträchtigkeit aufgedrückt. Wer ist verächtlicher, ein Räuber oder der schlechte Advokat, der ihn mit Heuchlerphrasen vertheidiget?

Jener unglückliche Priester, der sich selbst durch seine Theilnahme an der Berner-Mazzia in Bruntrut in den Augen jedes rechtlich Denkenden entehrt hat, will sich für die Ehre des dort eingesehten französischen Eindringlings wehren. Gut, wenn er dessen Vergangenheit von Vorwürfen reinigen kann; Wahrheit und Gerechtigkeit gegen Freund und Feind! Wird er es aber wagen, dessen jetzige Stellung, das Einbringen in eine Pfarrei gegen den entschiedenen Willen des Volkes, unter dem Schutze einer tyrannischen Regierung, abgesehen von dem Frevel gegen die Kirche mit einem einzigen Worte zu vertheidigen? Und was sagt er zu den übrigen Genossen, einem Bonthron, Wigy, Bühlmann, Dier? Er weiß, daß und wo die Akten über die Vergangenheit dieser „würdigen und gebildeten Priester,“ wie Teuscher in seiner Epistel sie nennt, vorhanden sind. Hat ihm diese Epistel selbst, ein Schandprodukt erster Klasse, noch weit schlechter und verächtlicher als die berüchtigte Bettagsproklamation, nicht die Augen über den moralischen Gehalt und die Tendenz dieser Leute geöffnet? O, was würde Propst Len selig dazu sagen!

— Der „Soloth. Landbote“ nennt das „Ahnacher Volksblatt“ ein Organ der vom schweizerischen Episkopat unlängst angepriesenen guten Presse. Lasse er den schweizerischen Episkopat hier ganz aus dem Spiele; denn dieser hat kein Blatt weder als gut noch als schlecht bezeichnet. Wie elend er den „Civil-Prozeß“ gegen S. Gn. den Bischof zu einem Criminalprozeß verdreht, das ist ihm schon vorgehalten worden. Dazu gehört auch seine Behandlung der ernstesten Frage: Wem gehören die katholischen Kirchen?

— Hochw. Hr. Pfarrer M. Hausheer versteht jetzt die Kaplanei in der Gauglera, Kt. Freiburg.

Luzern. (Brief vom 8. Nov.) Gestern Abends war größerer Stadtrath. Der Gegenstand der Verhandlung war (nach einem mündlichen Bericht) die Stadtpfarrei Luzern, nämlich die Ausscheidung der katholischen Kirchengemeinde von der politischen Gemeinde. Bisher war die politische Gemeinde und die Kirchengemeinde dieselbe, der Stadtrath war zugleich der Kirchenrath; nun soll das anders werden,

die katholische Kirchengemeinde soll von der politischen ausgeschieden, zu einer selbstständigen Kirchengemeinde gestaltet und mit einer eigenen Behörde „Kirchenrath“ versehen werden. Schon vor einigen Jahren ist dieser Gedanke aufgetaucht, besonders da man anfang, auch Protestanten in den Stadtrath zu wählen; auch die Protestanten mochten fühlen, daß es sich für sie wohl nicht gezieme, in einer katholischen Behörde über katholische Gegenstände zu verhandeln. (Siehe Regierungs- und Grobtrathsverhandlungen des Kantons Bern). Nun wollen die städtischen Behörden die Sache mit mehr Ernst an die Hand nehmen und vorläufig die Vorbereitungen zu dieser Ausscheidung durch eine eigene Kommission machen lassen. Eine nicht geringe Schwierigkeit wird die Ausscheidung des Vermögens dieser beiden Gemeinden, die sich nun bilden sollen, sein. Die Kommission, die diese schwierige Arbeit vorbereiten soll, besteht aus fünf Mitgliedern, in welcher das liberal- und altkatholische Element stark vertreten sein soll.

— Das (liberale) Bezirksgericht von Luzern hat auf Anklage des P. Florentin, Guardian des Kapuzinerklosters in Wyl, die Redaktion des „Eidgenossen“ des Vergehens der Verleumdung schuldig erklärt und dieselbe mit einer Buße von 50 Fr. belegt.

Bern. In den ausländischen Blättern und diplomatischen Kreisen wird das Vorgehen der Berner-Regierung ernst getadelt, dieselben zollen der Rede des Hrn. Dr. von Gonzenbach Beifall, welcher sich im Großen Rath u. A. folgendermaßen geäußert:

„Die Bürger im Jura sind im Großen und Ganzen treue Katholiken, die nicht von ihrem Glauben abfallen werden. Im Syllabus und im Unfehlbarkeitsdogma sehe ich den mindesten Einfluß und Gefahr für den Staat und Sie, meine Herren, alle glauben selber nicht daran. Enthielten sie eine Staatsgefahr, so hätten, nachdem nun auch der letzte opponirende Bischof, Hr. Strofmeier, sich unterworfen, alle Staaten ihren Bischöfen sofort die Anerkennung und ihren Gehalt entziehen müssen. Das ist aber nirgends geschehen.“

„In meinem ganzen Staatsleben habe ich auch keinen wirklichen und greifbaren Uebergriß der Kirche über die Grenzen des Staates gesehen, wohl aber das Gegenteil. Wir, der Staat, haben die Klöster aufgehoben, wir haben die Jesuiten verbannt und Bischöfe verbannt; aber ich wiederhole: die Zukunft gehört der freien Kirche. Es ist sonderbar! Man findet es nicht natürlich, daß der Papst noch weltlicher Fürst sei, aber man findet es natürlich, daß der Große Rath von Bern und die Regierung Bischof seien.“

„Meine Herren! Seien Sie entweder Wolf oder Lamm; aber seien Sie nicht der Wolf im Schafspelz!“

— Viel. (Corresp.) Der Vorstand der katholischen Genossenschaft Viel hat der Staatsbehörde eine notariell ausgefertigte „Wissenlassung“ zugestellt, worin er gegen die Besitzergreifung der Kirche und überhaupt Veränderung des status quo protestirt und das um so mehr, als die Mitglieder des Kirchenvorstandes von der Verbindlichkeit (Garantie für über 15,000 Fr.) welche sie für die bisherige katholische Genossenschaft eingegangen sind, nicht entlastet sind. „Sie werden dieser Protestation nöthigenfalls durch die Gerichte Geltung verschaffen lassen; sie verwahren sich über alle Rechte auf diese Kirche für diejenigen Genossen, welche in Wahrheit Eigenthumsrechte auf dieselbe haben können und nun depossidirt werden“ sollen.

Der Regierungsrath hat nun auf diese Wissenlassung zu antworten geruht. Er findet: der Umstand, daß die Vorsteher der fraglichen Genossenschaft sich für Verbindlichkeiten derselben persönlich verpflichtet haben, berechtige sie noch keineswegs, über die Kirche zu verfügen, resp. sich als deren Eigenthümer zu betrachten; sie seien daher auch nicht befugt, Rechte zu beanspruchen, welche nur einem allfälligen Eigenthümer zustehen und jedenfalls durch eine staatliche Verordnung zu normiren sind. Der Regierungsstatthalter wird daher angewiesen, die Wissenlassung vorläufig *ad acta* zu legen und vorzugehen, wie wenn dieselbe gar nicht eingelangt wäre.

Die Herren in Bern machen sich die Sache wirklich bequem. Das bisherige (Siehe Beiblätter.)

Komite soll unterdessen ganz ruhig fortfahren, die noch ausstehenden, zum Theil fälligen Schulden zu bezahlen oder zu verzinsen und da die Gemeindefasse leer ist, wohl aus ihrem eigenen Beutel das Geld vorschießen; die Regierung aber verfügt unterdessen ganz eigenmächtig über die Kirche und die Herren Neuprotestanten nehmen unterdessen eines schönen Tages dieselbe ganz gemüthlich in Besitz; den Katholiken aber bleibt unterdessen nichts als das Nachsehen und den Stiftern der Kirche unterdessen nichts, als das Protestiren.

Jura. Die Tragödie der „Staatspastoren“ enthält wie die Shakespeare-Stücke nebst dem Traurigen auch manche komische, burleske Szene. In Bruntrut z. B. wohnten dieser Tage den Messen, welche die 7 exkommunizirten Abbe's lasen, nur eine einzige Frau bei. Die Staatspastoren sollen beschweben mit einer Reform der Liturgie umgehen und das „Orate fratres“ einfach durch „Ora soror“ ersetzen wollen. — Ferners haben dieselben auf hiesigem Platz noch keine Person als „Haushälterin“ finden können, alle ihre Offerten wurden abgewiesen, so daß sie ihre Nahrung noch immer aus dem Wirthshaus beziehen müssen. Man sieht täglich einen Korb mit Speisen aus dem Wirthshaus in das Pfarrhaus und von diesem in jenes zurückwandern, gleichwie solche Körbe zur Zeit des Jahrmakts vom Wirthshaus in die Buden der Taschenspieler und Seiltänzer wandern. In Bruntrut hat nun auch der Sakristan sich zurückgezogen; bald dürfte ein Staatspastor dem andern beim Altar ministriren und einer für den andern die Glocken läuten; das katholische Volk flieht dieselben immer mehr und bezeugt denselben seine Verachtung, als wären sie „Ausfällige.“ Jedenfalls bleiben die „Dreispitze“ dieser Herren lange neu und schön, denn Niemand zieht vor ihnen den Hut ab und sie können daher die Dreispitze auch auf ihren vom Staat gesalbten Häuptern ruhig sitzen lassen.

— Der Pfarrer von Charmoille,

Hochw. Hr. Joh. Fr. Abatte, soll in einer Predigt zum Bürgerkrieg, zur Gewaltanwendung gegen den Liberalismus aufgefordert haben. Wäre dies wahr, so müßten wir es als ganz wider die Vorschrift S. G. unseres Bischofs und gegen die Mahnungen und Bitten der jurassischen Großräthe verurtheilen. Könnte ein Pfarrer unter diesen Umständen sich eine solche Verantwortung aufladen? Wir glauben es kaum, eher denken wir an Angeberei und Verdrehung. Abatte ist gefangen genommen und mit sechs Gensdarmen nach Bruntrut abgeführt worden.

— Qui pro quo. Als bei der Staats-Installation die Regierungs-Abgeordneten in die Kirche fuhren, saß auf ihrem Kutschenbock ein Weibel im Mantel mit den Berner-Standesfarben. Die Leute fragten sich: wer dieser sonderbare Mann im rothschwarzen Mantel sei? Einer aus dem Volk, welcher bis jetzt solche Mäntel nur bei Hinrichtungen der zum Tode verurtheilten Verbrecher figuriren gesehen, meinte, das sei der — Scharfrichter von Bern.

— Die Regierungssoldaten wurden am Tage nach der Installations- Tragödie wieder in ihre Heimath entlassen. Wenn sie nie einberufen worden wären, so hätte sich der „Staat“ Manches erspart.

— Wir wollen heute die Biographie der Staatspastoren noch nicht abschließen: es gehen solche Berichte ein, daß dieselben eine altentworfene Begründung und Darstellung erfordern.

— Der Installation des Staatspastors Choissel in Courgenay wohnten mit Inbegriff von 8 Landjägern 103 Personen auf eine Bevölkerung von 3500 Seelen bei!

An der Installation des Staatspastors Migg in Laufen nahmen weder der Kirchenrath der Stadt Laufen, noch die Gemeinderäthe von Zwingen, Brislach und Wohlten Antheil; wohl aber das schöne Geschlecht.

— Zur Charakteristik der Apostaten. Ferdinand von Rüpplin, der von der Bernerregierung in Dittingen als Pfarrer

installirte Apostat, gehört der nicht eben gut renomirten Familie von Rüpplin von Frauenfeld an. Seine Gymnasialstudien machte er u. A. auch an der Klosterschule Einsiedeln. Er stach unter seinen Mitschülern hervor durch seinen unstillen Charakter, sein verzärteltes Wesen, und vorzüglich durch seine Schweifwebeleien. Neuerlich ein Frömmeler, muß er im Geheimen nicht sauber gewesen sein; denn mit einem Male wurde er von der Anstalt entfernt. Von Einsiedeln ging er nach Mariastein und hätte sich auch da gerne in's Kloster aufnehmen lassen, wurde aber abgewiesen. Von da ging er nach Amerika. Hier zu Land sprach Niemand mehr von ihm, als er auf einmal als altkatholischer Priester wieder auftauchte. Ferdinand v. Rüpplin ist ein äußerst geringes Talent.

Durch eine gewisse, nicht sehr moralische Eigenschaft zeichnet sich von allen intrudirten, d. h. wider alles kirchliche Recht sich eindringenden Geistlichen, die um den Judaspienning für den katholischen Jura sich anwerben ließen, ein gewisser Dser aus. Derselbe hatte nämlich die Ausgeschämtheit, von Bern her kommend, beim Hochw. Bischof in Luzern sich zu präsentiren (natürlich ohne es zu sagen, woher er komme und daß er das Geld für ein eibbrüchig verkaufte Gewissen schon in den Händen habe) und schmeigsam sich um die Bedingungen einer kirchlich zulässigen Anstellung für Liesberg zu erkundigen. Diese Bedingungen konnte er allerdings von Sr. bischöfl. Gnaden, welche dem ehemaligen Vikar eine Audienz nicht versagte, vernehmen. Allein von Erfüllung dieser Bedingungen ab Seite Dser's ist keine Rede. Um den nothwendigen Forderungen einer kirchlichen Anstellung nachzukommen, hätte Dser öffentlich seinen römisch-katholischen Glauben bekennen und öffentlich das bischöfliche Wahlrecht auf Liesberg und die bischöfliche Jurisdiction unseres Oberhirten Eugenius anerkennen müssen. Er hätte keinerlei Angelobung im entgegengesetzten Sinn in die Hände Teufchers machen dürfen. — Er hätte offen nur für die Pfarrei Liesberg, unter ausdrücklicher Aner-

Kenntnis der Rechte der Pfarrer von Burg und Roggenburg (bezüglich der Pfarreien und des Brundeinkommens) sich wählen lassen dürfen. — Von all' dem findet sich in Oser's Benehmen kein Wort; dagegen hat der Pfaffenkäufer Teufcher ihm ja bereits ein Quartal vorbezahlt — als Draufgeld. — Nichts desto minder scheut sich dieser neu installirte, darum de jure et facto (wie die übrigen Intrusi) suspendirte und exkommunicirte Priester nicht, beim Volk als ein im Einverständnis mit dem Bischof Gewählter sich einzulügen.

Welch' schwarze Seelen offenbart nicht diese kritische Zeit! Hüte dich, o katholisches Volk, vor diesen Verführern!

Basel. (Corresp.) Die gegenwärtige Zeitrichtung enthüllt sich immer offener und frecher als eine durch und durch ungläubige und antichristliche. Die Behauptung, daß man nur gegen Mißbräuche und Aberglauben, gegen Uebertreibungen und Ueberschwenglichkeiten kämpfe, ist eitel Geschwätz und Trug. Kampf gegen das gläubige Christenthum, wie es sich noch bei Katholiken und Protestanten findet, das ist die allgemeine Losung der dominirenden Parteien. Die neuen Propheten schwärmen nur von Humanität und Menschenliebe, das ist ihnen das Höchste; aber im gleichen Momente spritzen sie Gift und Galle gegen diejenigen aus, die sich das Recht herausnehmen, eine andere Meinung, einen andern Glauben zu haben. Von einer ewigen Vergeltung, von Strafe und Verdammniß derjenigen, die sich dem Laster ergeben und der göttlichen Wahrheit hartnäckig trocken, davon wollen diese Neubeiden nichts wissen; einen solchen Glauben halten sie für Wahn und Thorheit.

So geberdet sich der „Volkssfreund“ recht toll und bissig, daß am Eingang des Gottesackers auf dem Rannensfeld die Inschrift angebracht ist:

„Viele, so unter der Erde liegen,
werden aufwachen:
Ettliche zum ewigen Leben,
Ettliche zur ewigen Schmach und
Schande!“

Welcher Christ wird in dieser Inschrift etwas Rigoroses oder Uebertriebenes her-

ausfinden? Spricht doch die H. Schrift von einem „schmalen Wege, der zum Himmel, von einer breiten Straße, die zur Hölle führt;“ ferner „Viele sind berufen, aber Wenige auserwählt.“ Nun aber nennt dieser „Volkssfreund“ obige Inschrift ein Verdammungsurtheil, welches ein finsternes Pfaffenthum im Namen des Gottes der christlichen Liebe und Barmherzigkeit, erfunden hat. Und zuletzt werden alle Freunde einer wahren, sittlichen, menschenwürdigen Religion aufgefordert, gegen diese Inschrift zu protestiren und deren sofortige Ausmerzung energisch zu verlangen. Natürlich, der Glaube, daß „Ettliche zum ewigen Leben,“ aber auch „Ettliche zur ewigen Schande“ einst auferstehen werden,“ muß manchem frechen Spötter und Ungläubigen höchst unbehaglich erscheinen.

Der Sohn Gottes wird aber am kommenden Gerichtstage nicht nur die beglückenden Worte sprechen: „Kommet ihr Gesegneten meines Vaters, nehmet das Reich in Besitz, das euch seit Grundlegung der Welt ist zubereitet worden,“ sondern er wird auch zu dem andern Theil sprechen: „Weichet von mir, ihr Verfluchten, in das ewige Feuer.“ Matth. 25, 24. Indem ich diese Worte anführe, bin ich weit entfernt, Jemanden zu richten, sondern ich führe nur die Worte der Schrift an, welche bezeugen, daß es nach diesem Leben noch ein anderes, ewig seliges und ewig unglückseliges Leben gebe. (Vergl. Sap. 4, 19 f.)

„Du bist von Sinnen, Paulus! das viele Studiren macht dich unftinnig!“ sprach einst auch ein gewisser Landpfleger Festus zu Paulus, als dieser mit Freimuth von der Auferstehung und vom Gericht Gottes sprach. (Apostg. 26, 24.) Festus ist zwar längst nicht mehr, aber leider gibt es jetzt der Leute genug, die von demselben Geiste, von derselben Gesinnung erfüllt sind.

Basel. Als ich w. l. Friedhofweihe. Letzten Sonntag nach beendigter Vesper bei vollgedrängter Kirche, betrat Hr. Pfarrer Furt von Basel die Kanzel. Die Worte des Redners galten in erster Linie der Zweckmäßigkeit und Nothwendigkeit der Einweihung der Stätte, in der unsere entseelten Leichen

von ihren Lasten und Beschwerden aufruhren und die künftige Auferstehung erwarten sollen; und zweitens den Ceremonien der Weihe selbst. Nach beendigtem Vortrag begab man sich in Procession, hinaus zur neuen Friedensstätte. Hier erfolgte die Einsegnung durch Hrn. Pfarrer Wildi.

Bisthum St. Gallen.

Aus dem St. Gallerlande. (Brief.) Im Interesse der öffentlichen Moral verdient folgender Fall veröffentlicht zu werden:

In U., einem Städtchen des St. Gallerlandes, heirathete jüngst ein katholischer Beamter eine Protestantin, deren Mann in Amerika noch lebt. Die Ehe wurde, weil kein katholischer Geistlicher sich mit derselben befassen konnte, von einem protestantischen Pastor copulirt. Nun stellt sich heraus, daß die Protestantin keinen Scheidungssattest beibringen kann, einfach, weil sie von keinem Ehegericht geschieden worden ist. Somit liegt hier nicht blos von Seite des katholischen Beamten ein fortgesetztes Konkubinat mit Ehebruch vor, sondern von Seite der protestantischen Frau zugleich Ehebruch und Bigamie.

Wir haben die Namen noch vorläufig zurückbehalten.

Frage: Was sagt eine hochwohlweilige Regierung von St. Gallen zu diesem Faustschlag in's Angesicht der öffentlichen Sittlichkeit?

Zu was sind im Strafrecht die Artikel gegen Bigamie da?

Wird ein sog. Staatsanwalt nur bezahlt, um einen unschuldigen Geistlichen wegen Austheilung eines unschuldigen Schriftleins in's Grab zu prozessiren, oder nicht auch, um für öffentliche Sittlichkeit in die Schranken zu treten?

Woher nimmt ein protestantischer Pfarrer die Befugniß, eine Doppel-Ehe einzusegnen, wo kein Scheidungssatt vorliegt?

Wir sind begierig auf die Antwort von Seite der hochwohlweisen St. Gallischen Regierung.

Himmeltraurig sind solche Erscheinungen, sie beweisen, wie tief gesunken die öffentliche Moral ist, wo man solche sittliche Verirrungen nicht blos ungeahndet läßt, sondern wo der Sängerkhor des

Städtchens des quäffionirliche Ehepaar (!) an der Eisenbahn Abends mit Hochrufen und Liederklang empfängt, mit Fackeln in's Städtlein begleitet, zu dessen Verherrlichung Feuerwerk abgebrannt wird, und die sog. Honorationen es sich nicht nehmen lassen, dasselbe mit Butterhäfen und andern Geschenken zu fetiren. Eine heitere Gegend!

— Herr Melchior Smür sel. von Amden, früher Bäckergefelle, später Landökonom, hat seiner Bürgergemeinde die bedeutende Summe von 22,500 Fr. für Schule, Kirchen, Arme testamentarisch vermacht. Sein Legat bezeugt die schöne Verbindung von Einsicht und edler, wohlthätiger Gesinnung bei dem schlichten Landmanne.

Bisthum Genf.

Genf. Loyson verfälscht die Bibel! Wie bekannt, hat der unglückliche Ex-Pater die Geburt des von ihm mit Frau Meriman erzeugten Kindes öffentlich mit den Bibelworten des Psalms 22 also angezeigt: „Ich mache mich frei von meinen Gelübden in Gegenwart derer, die Gott fürchten.“ Nun aber ist in dem angeführten Psalm von Freimachen von Gelübden, d. h. vom Brechen der Gelübde, keine Rede, sondern das gerade Gegentheil ist der Fall. Der angerufene Vers lautet in wörtlicher Uebersetzung so: „Von Dir (o Gott) singt mein Loblied in großer Versammlung: meine Gelübde erfülle ich vor Deinen Verehrern.“ So übersetzt diese Stelle nicht etwa ein obscurer Klosterbruder, sondern der protestantische rationalistische Schriftausleger De Wette. Der ehemalige Mönch Hyazinth, der seine Gelübde vor Gott und der Kirche gebrochen, macht sich durch die von ihm beliebte Uebersetzung einer plumpen, handgreiflichen Bibel verfälschung schuldig, indem er zur Verschönigung seines sakrilegischen Gelübdebruches dem Psalmisten das gerade Gegentheil von dem in den Mund legt, was der hl. Geist durch ihn gesprochen hat.— Wenn der Ex-Mönch Hyazinth, fügt das „Freiburger kath. Kirchenblatt“ bei, denn doch den 22. Psalm auf sich beziehen will, so wären folgende Worte weit zu-

treffender: „Ich aber bin ein Hohn der Leute und verachtet vom (katholischen) Volke.“

— Die Genfer sammeln fortwährend für die Zürcher. Trotz ihrer eigenen großen Bedürfnisse hat die Kollette für den Bau der römisch-katholischen Kirche Zürichs im Kanton Genf bereits Fr. 1000 überstiegen. Hochw. Hr. Pfarrer Reinhard hat den Glaubensbrüdern in hier seinen Dank durch ein herzliches Schreiben ausgesprochen.

— Letzten Sonntag predigte in der neuen protestantischen oder alt-katholischen St. Germain-Kirche Hr. Marchal. Dieser Mensch wurde schon vor 2 Jahren durch Hrn. Fosko in dem Buch „Schlechte Figuren“ folgendermaßen signalisirt:

„Marchal (Atheo) unter dem Kaiserreich Feldpater, von der kaiserlichen Regierung besoldet, bedient er sich ihres Geldes, um dieselbe zu verleumden und für die Republik zu arbeiten. Als Priester nimmt er es weder mit Gott noch mit der Religion ernstlich.“ So lautete dieses Signalement schon zwei Jahre vor der — Apostasie!

Italienische Bischümer.

Tessin. Die Regierung hatte zwei Piesterseminaristen zur Militärinstruktion nach Lugano einberufen. Diese Maßregel ist — soviel uns bekannt — im Widerspruch mit dem kantonalen Gesetz. Dieselbe Regierung hat die Gemeinden aufgefordert, ihr das Inventar der Kirchengüter zu übersenden. Diese Maßregelungen erwecken nicht wenig Aufsehen unter dem Volke.

Berichte aus der protest. Schweiz. Der rationalistischen „Reform“ scheint es sehr unbequem zu sein, daß die Versammlung des schweizer Piusvereins in Zug den „christlichen Glaubensbrüdern reformirter Konfession“ die Hand anbot zur gemeinsamen Abwehr solcher Grundsätze, die „den christlichen Charakter des Vaterlandes gefährden.“ Sie gibt sogar dieser Resolution die Ehre eines ganzen Artikels und schreibt in demselben unter Anderm: „Unsere Evangelischen, Orthodoxen und Pietisten

wollen für den Glauben allerdings auch eine Autorität der hl. Schrift, des vielfach äußerlich gefaßten Bibelworts, wohl auch derjenigen eines menschlich und geschichtlich entstandenen Bekenntnisses und kirchlicher Dogmen. Aber neu wäre das, wenn sie daneben die Autorität der Tradition, wenn sie mit Verzicht auf christliche und evangelische Freiheit, die absolute Herrschaft der Bischöfe und eines unfehlbaren Papstes anerkennen und gemäß der These 4 des Piusvereins die hierarchische Verfassung der römischen Kirche als eine von Gott gegebene betrachten würden.“

Die „Reform“ verkehrt da nach liberaler Blätter Art geslistentlich den Standpunkt des Piusvereins zu den gläubigen Protestanten und stellt die Sache so dar, als hätte Ersterer die Letztern eingeladen, katholisch zu werden. Was der Piusverein mit seiner Einladung bezwecken will, besteht ja doch nur darin, daß er gemeinsam mit den gläubigen Protestanten die gemeinsamen christlichen Grundsätze, die Grundlagen des positiven Christenthums vertheidigen möchte. Dazu ist es weder nöthig, daß die Katholiken Protestanten, noch die Protestanten Katholiken werden. Es soll nur ein gemeinsames Gut vertheidigt werden, das beiden Konfessionen das Theuerste sein muß und das die „Reformer“ (mit katholischen und protestantischen Namen) bekämpfen.

Rom. Der neue König Albert von Sachsen versicherte den hl. Vater in einem gesinnungsvollen Briefe seiner unerschütterlichen Anhänglichkeit an die Kirche und den hl. Stuhl. —

Papst Pius IX. drückte in einem Briefe an den Grafen v. Chambord die Erwartung aus, daß die Gottlosigkeit früher oder später den Männern das Feld räumen müsse, die von Gott berufen seien, die bis in ihr Innerstes durch Heuchelei und Gottlosigkeit verdorbene neuzeitliche Gesellschaft zu retten.

Personal-Chronik.

Luzern. (Brief von Horw.) Soeben (Dienstag Mittag) starb unser geliebte Pfarrer, Josef Amühli. Mitten in der Manneskraft, kaum 43 Jahre alt und erst nach etwas mehr als siebenjähriger Wirksamkeit hat

der unerbittliche Tod den theuern Seelsorger in's kalte Grab gefördert, zu Gott aber die Seele des unvergeßlichen Seelenhirten. Hochw. Herr Joseph Ambühl wurde geboren in Schöb 1830; er wurde Priester den 22. Dez. 1855, dann Vikar nach Buttisholz, im Jahre 1859 Pfarrer in Winikon. Donnerstag den 13. Nov. las der Selige noch die hl. Messe und am Tage vorher war er noch in Luzern bei Freunden.

Zug. Vester Tage ist im hiesigen Kapuzinerkloster Pater Oswald Stocklin von Zug gestorben. Der Hingeshiebene war viele Jahre Professor am Gymnasium in Stans und wird seinen Schülern stets in dankbarem Andenken bleiben.

Bürch. Am 13. November starb im Alter von 64 Jahren, gestärkt durch die heil. Sterbsakramente, der Hochw. Hr. F. Xaver Meier, Pfarrer von Wislikofen und Sextar des Landkapitels Regensberg. (Ein Nekrolog folgt in nächster Nummer.)

Zuländische Mission.

I. Gewöhnliche Vereinsbeiträge.
 Von Hochw. Hrn. Professor Comble
 in Männedorf Fr. 5. —
 Aus der Pfarret Viesal „ 15. 90
 Fr. 20. 90

II. Missionsfond.

Durch Hochw. Hrn. Pfarrer Joh.
 Jos. Eberle in Goldingen: Legat
 von Hrn. Nikolaus Diezger sel.
 von Goldingen Fr. 35. —
 Der Kaiser der inl. Mission:
 Pfeiffer-Elmiger in Luzern.

Schweizerischer Pius-Verein.

Empfangs-Beschreibung.

A. Jahresbeiträge von den Ortsvereinen
 Bremgarten Fr. 106. 80, Grethenbach nach-
 träglich Fr. 7. 70, Innerrhoden 50 Fr.
 B. Abonnement auf die Pius-Annalen von
 dem Ortsverein Verikon-Rudolfstetten 10 Exem-
 plare.

Bei B. Schwendimann, Buchdrucker in Solothurn, ist erschienen und zu haben:

St. Ursen-Kalender auf das Jahr 1874.

Herausgegeben vom Verein zur Verbreitung guter Bücher.
 Mit schönen Illustrationen und einem neuen Jahrmart-Verzeichniß.
 Preis per Exemplar 20 Cents., per Duzend Fr. 1. 80.

Vorzügliches Mittel gegen

Gliedsucht und äußere Verkältungen,

seit Kurzem erfunden, ist bis heute das Einzige, das bei richtiger Anwendung eine Gliedsucht augenblicklich, eine hartnäckige, lange angestandene, bei Gebrauch mindestens einer Doppelbosis innert 4—8 Tagen heilt.

Preis einer Dosis, Gebrauchsanweisung und Verpackung 1 Fr. 50 Rp. und einer Doppelbosis 3 Fr.

Eine Menge Zeugnisse von Geheilten des In- und Auslandes beim
 Eigentümer

14

Balthasar Amstalden in Sarnen (Obwalden).

Neuer Verlag der JOS. KESEL'schen Buchhandlung in Kempten.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen des In- und Auslandes:

Passio Domini Nostri Jesu Christi

in quatuordecim sacrae crucis viae stationibus *duodecies expensa* seu Praxis duode-naria obeundi sacram crucis viam, parochis ceterisque sacerdotibus accommodata a sacerdote quodam Diocesis Constantiensis, nunc iterum edita a Parocho quodam Archidioecesis Monaco-Frisingensis. Cum approb. Rmi Ord. Monaco-Frising. — Mit
 Titel- und Stationsbildehen in Farbendruck. 19 Bogen stark.
 16^o. broch. Preis Fr. 2. 80 Cts.

Dieses wahrhaft goldene Passionsbüchlein, das vor 100 Jahren zum ersten Male das Licht der Welt erblickt hatte, enthält in lateinischer Sprache zwölf verschiedene Kreuzweg-Andachten, speziell eingerichtet als Betrachtungen für Seelsorgs-Geistliche. Wir sind fest überzeugt, dass diese neueste Publikation bald ein Lieblings-Büchlein des hochw. Klerus für seine Meditationen sein wird; die äusserst sorgfältige Ausstattung macht dasselbe ganz besonders zu Geschenken geeignet. 59

Soeben erschien im Verlage des Unterzeichneten und ist durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Muster-Predigten der katholischen Kanzelberedsam- keit Deutschlands

aus der neuen und neuesten Zeit. Gewählt und herausgegeben von A. Hungari. Dritte gänzlich umgearbeitete Auflage. Mit bischöfl. Approbation. Erste Lieferung. gr. 8^o. Geheftet.

Preis: Fr. 1. 50.

Das ganze Werk erscheint in sechs Abtheilungen und zwar: I. Abtheilung: (4 Bände) Predigten auf die Feste des Herrn. II. Abtheilung: (4 Bände) Predigten auf die Festtage Mariä. III. Abtheilung: (10 Bände) Predigten auf alle Sonntage. IV. Abtheilung: (3 Bände) Predigten auf die Feste der Heiligen Gottes. V. Abtheilung: (1 Band) Predigten auf die erste Abendmahlsfeier der Kinder am Weissen Sonntag. VI. Abtheilung: (4 Bände) Gelegenheits-Predigten.

Jede Abtheilung dieser Predigten-Sammlung bildet ein selbstständiges Ganzes und steht es jedem Abnehmer je nach Wunsch frei, nur auf eine Abtheilung zu subscribiren. Zur leichteren Anschaffung und Benützung lassen wir jeden Band (an Sechszig Predigten enthaltend) in vier Hefen à 8 bis 9 Bogen in gr. 8^o. erscheinen. — Jeden Monat wird ein Heft ausgegeben.

Jede Buchhandlung versendet das erste Heft und Prospektus bereitwilligst zur Ansicht.

Mainz 1873.

[60]

Franz Kirchheim.